



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 249/2008

Dezernat I, gez. Höing

Federführung:
14-Rechnungsprüfung
Produkt:

Datum:
23.10.2008

Beratungsfolge:
Rechnungsprüfungsausschuss

Sitzungsdatum:
04.11.2008
Entscheidung

Inventurrichtlinien und Sonderrichtlinien

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Rechnungsprüfung mit der Prüfung der Inventurrichtlinien und der Sonderrichtlinien der Stadt Coesfeld zu beauftragen und auf dieser Grundlage die Prüfung der Eröffnungsbilanz durchzuführen.

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (investiv, in EUR): Keine

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR): Keine

Sachverhalt:

Nach der Umstellung des Rechnungswesens zum 01.01.2007 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement ist gleichzeitig eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, die mit dem Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu vermitteln hat. Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Eröffnungsbilanz ist dem Rat in der Sitzung am 28.08.2008 zugeleitet und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach § 92 GO die Eröffnungsbilanz zu prüfen. Er hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Zur Durchführung seiner Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Es ist allerdings beabsichtigt, die Prüfung selbst durchzuführen. Mit der Gemeindeprüfungsanstalt besteht zur Unterstützung sowohl für die Aufstellung als für die Prüfung der Eröffnungsbilanz ein Beratungsvertrag.

Zur Durchführung der Inventur und Erfassung und Bewertung des Vermögens sind vom Bürgermeister Inventurrichtlinien und Sonderrichtlinien erlassen worden, die für die Fachbereiche die Grundlage bilden und eine einheitliche Handhabung gewährleisten. Sie wurden in den wesentlichen Punkten im Vorfeld mit der Rechnungsprüfung abgestimmt, bedürfen aber in den Einzelheiten noch einer Überprüfung, ob sie mit den gesetzlichen Bestimmungen und hierzu ergangenen Regelungen im Einklang stehen.

Die Inventur hat zum Stichtag 01.01.2007 zu erfolgen. Sollte sie bereits vorher erfolgt sein, ist eine Nacherhebung auf den Stichtag erforderlich. Das gleiche gilt für die Bewertung, die nach vorsichtig geschätzten Zeitwerten zu erfolgen hat. Dieser betriebswirtschaftliche Wertbegriff ist nicht näher definiert. Im Ergebnis muss die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermitteln.

Eine erhebliche finanzielle Rolle spielen die Grundstücke, die sich im städt. Eigentum befinden. Daher ist die Bewertung hierfür von besonderer Bedeutung. Grundlage ist der sich aus den Richtwertkarten des Gutachterausschusses ergebende Wert der einzelnen Grundstücke. Je nach Nutzungsart des Grundstücks (z.B. kommunalnutzungsorientierte Flächen, Infrastrukturf lächen, Erbbaugrundstücke) können sich bei den Grundstücken niedrigere Werte ergeben. Gesetzliche Festlegungen hierfür gibt es nicht. Daher ist als Rahmen der Bewertungsleitfaden der Kreissparkasse Köln angelegt worden. Hierfür hat eine Festsetzung für die Bewertung der Grundstücke in Coesfeld zu erfolgen. Die Tabelle ist als Anlage den Sonderrichtlinien beigefügt und wird in der Sitzung im Einzelnen behandelt.

Ausgangspunkt der Bewertung der Anlagegüter ist der aktuelle Anschaffungs- bzw. Herstellungswert. Soweit dieser nicht zu ermitteln ist, kann eine Indizierung des historischen Wertes auf den Bilanzstichtag erfolgen. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Hiervon ausgehend ist unter Berücksichtigung des Anschaffungsdatums und des Abschreibungswertes der aktuelle Restwert zu ermitteln. Daher kommt den Nutzungsdauern der Anlagegüter eine besondere Bedeutung zu, da sie maßgeblich den Wert bestimmen.

Der Gesetzgeber hat in der NKF-Rahmentabelle die Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens hat die Gemeinde unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die jeweiligen Nutzungsdauern für ihre Vermögensgegenstände selbst festzusetzen. Dies muss durch eine konkrete Jahresangabe erfolgen, weil die Abschreibung den Werteverzehr der Vermögensgegenstände der Gemeinde während der Nutzungsdauern erfasst und einen realistischen Ressourcenverbrauch gewährleisten soll. Die festgelegten Nutzungsdauern ergeben sich aus der Anlage, die den Sonderrichtlinien beigefügt ist. In der Sitzung wird auf die wesentlichen Nutzungszeiten der Anlagegüter eingegangen.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird dann auf dieser Basis die Prüfung der Eröffnungsbilanz durchführen und das Ergebnis dem Rechnungsprüfungsausschuss vorlegen.